

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 24. FEBRUAR	2023
Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 2023	Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord .....	69
14. 2. 2023	Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste (HmbLVO-GesSozD) .....	70
14. 2. 2023	Verordnung über die Zuständigkeit des Studierendenwerks Hamburg für die Berufliche Hochschule Hamburg neu: 221-12-2 .....	71
21. 2. 2023	Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes .....	72
21. 2. 2023	Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (Hamburgische EPPSG-Durchführungsverordnung – HmbEPPSGDVO) .....	72

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord

Vom 9. Februar 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

#### § 1

##### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2023, aus Anlass der Veranstaltung „Sport und Gesundheit“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. Juli 2023, aus Anlass der Veranstaltung „Integration und Inklusion“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. September 2023, aus Anlass der Veranstaltung „Kinder, Familie und Jugend“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2023, aus Anlass der Veranstaltung „Kultur“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. Februar 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Verordnung**  
**über die Laufbahnen der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste**  
**(HmbLVO-GesSozD)**

Vom 14. Februar 2023

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-  
gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt  
geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird ver-  
ordnet:

Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Gestaltung der Laufbahn

In der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste sind die folgenden Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Ärztlicher Dienst,
2. Zahnärztlicher Dienst,
3. Tierärztlicher Dienst,
4. Pharmazeutischer Dienst,
5. Sozialdienst.

Abschnitt 2

**Befähigungserwerb, Laufbahnzugang**

§ 3

Berufs- oder Hochschulausbildung  
und hauptberufliche Tätigkeit

Der Zugang zu der Laufbahn auf Grundlage einer Berufs- oder Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert

1. für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Sozialdienst ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder vergleichbarer Fachrichtungen, jeweils mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, sowie eine qualifizierte hauptberufliche Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit von mindestens drei Jahren,
  2. für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
    - 2.1 zur Verwendung im Laufbahnzweig Ärztlicher Dienst
      - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin,
      - b) die Approbation als Ärztin bzw. Arzt sowie

- c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
- 2.2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Zahnärztlicher Dienst
  - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin,
  - b) die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt sowie
  - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
- 2.3 zur Verwendung im Laufbahnzweig Tierärztlicher Dienst
  - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin,
  - b) die Approbation als Tierärztin bzw. Tierarzt sowie
  - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
- 2.4 zur Verwendung im Laufbahnzweig Pharmazeutischer Dienst
  - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pharmazie,
  - b) die Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker sowie
  - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

§ 4

Unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender  
Bildungs- oder Studiengang

Der Zugang zur Laufbahn ohne den Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit auf Basis eines inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechenden Bildungs- oder Studienganges erfordert für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Sozialdienst

1. die mit dem Bachelorgrad sowie der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter erfolgreich abgeschlossene Teilnahme am dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg oder
2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbarer Fachrichtungen, wenn das Studium nach Inhalt und Umfang dem Studiengang nach Nummer 1 gleichwertig ist, sowie die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.

Die abschließende Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde auf Vorlage der für den beabsichtigten Vollzug des Besetzungsvorganges jeweils zuständigen Stelle.

## Abschnitt 3

**Übergangs und Schlussvorschriften**

## § 5

## Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 23. März 1971 (HmbGVBl. S. 49) sowie die Verordnung über die Laufbahn des gehobenen

Sozialdienstes vom 23. September 1969 (HmbGVBl. S. 194) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.

(2) Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Vorbereitung befand, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit dies für die Laufbahnbewerberin bzw. den Laufbahnbewerber vorteilhaft ist und die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem bisherigen Recht zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 14. Februar 2023.

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit des Studierendenwerks Hamburg**  
**für die Berufliche Hochschule Hamburg**

Vom 14. Februar 2023

Auf Grund von § 2 Absätze 2 und 8 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137), wird nach Anhörung des Studierendenwerks Hamburg verordnet:

## § 1

Dem Studierendenwerk Hamburg wird die Zuständigkeit für die Betreuung und Förderung der Studierenden der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) übertragen.

## § 2

Das Studierendenwerk Hamburg kann Auszubildenden der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gemäß § 2 Absatz 7 des Studierendenwerksgesetzes die Nutzung seiner Wohnheime und der Hochschulgastronomie gegen Entgelt gestatten.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 14. Februar 2023.

## Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 21. Februar 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 31. März 2021 (HmbGVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Beträge „52.527 Euro“, „1.685 Euro“ und „514 Euro“ durch die Beträge „55.635 Euro“, „1.785 Euro“ und „545 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „303“ durch den Betrag „321“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Februar 2023.

**Der Senat**

## Hamburgische Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (Hamburgische EPPSG-Durchführungsverordnung – HmbEPPSGDVO)

Vom 21. Februar 2023

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) wird verordnet:

### § 1

#### Zuständige Stellen

(1) Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke ist sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die an einer in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absätze 1 und 4 EPPSG immatrikuliert sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, immatrikuliert sind.

(2) Der Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung ist sachlich und örtlich zuständig für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge aller Personen, die zum Besuch an einer in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absätze 2 bis 4 EPPSG ange-

meldet sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die zum Besuch an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, angemeldet sind.

### § 2

#### Aufgaben der zuständigen Stellen

(1) Die zuständigen Stellen unterstützen die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ausbildungsstätten dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen. Sie bereiten die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vor.

(2) Die zuständigen Stellen entscheiden über die im Einklang mit § 6 gestellten Anträge. Sie nutzen hierfür automatische Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Rechtsverordnung richtet.

## § 3

Vorbereitung der Antragstellung durch Erstellung von Listen

(1) Die in § 1 Absätze 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen – mit Ausnahme der Gasthörenden und Gaststudierenden – aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren.

(2) Die Ausbildungsstätten übermitteln ihre Listen der für sie zuständigen Stelle. Die Übermittlung erfolgt über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Vor Übermittlung werden die Listen gemäß dem in § 5 geregelten Verfahren verschlüsselt.

(3) Die Listen führen mindestens den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Person sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist.

## § 4

Plausibilisierung und Freigabe der Listen

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die nach § 3 Absatz 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) Die zuständigen Stellen geben die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. In diesem System wird nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und dort erfolgt unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren).

## § 5

Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung

(1) Die in § 1 Absätze 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstaben-schlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einem Hashwert.

(2) Die Ausbildungsstätten stellen der anspruchsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. Die verschlüsselten Listen der gehashten Zugangsschlüssel werden im Einklang mit § 3 Absatz 2 an die zuständige Stelle übergeben.

## § 6

Antragstellung

Die antragstellenden Personen stellen ihren Antrag nach § 2 Absatz 2 EPPSG nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „Einmalzahlung200.de“. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

## § 7

Identifizierung über das Nutzerkonto

(1) Bevor die antragstellenden Personen ihren Antrag stellen können, erfolgt über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ entweder mit dem sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am

20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730, 2749), in der jeweils geltenden Fassung (ELSTER-Zertifikat) oder dem elektronischen Identitätsnachweis nach

1. § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281),
2. § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281, 2284, 3678),
3. § 78 Absatz 5 (eID-Funktion) des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847, 2850),

in der jeweils geltenden Fassung die Identifizierung.

(2) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73, 2015 Nr. L 23 S. 19, 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert am 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), geregelten Bedingungen eingehalten werden, kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

## § 8

Identifizierung mit Zugangsschlüssel und Identifikationsnummer

(1) Statt sich mit den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln zu identifizieren, kann die antragstellende Person den Zugangsschlüssel gemeinsam mit der zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) nutzen.

(2) Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

## § 9

Antragskonto

(1) Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragsystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. Hierfür wird für die antragstellende Person automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

## § 10

Antragsinformationen

(1) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Wohnsitz,
5. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,
6. Matrikelnummer oder vergleichbare Kennnummer und
7. Bankverbindung.

Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „bund.ID“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 automatisch in das Antragsystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie

1. am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absätze 1 bis 4 EPPSG aufgeführten Ausbildungsstätte immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers,
3. bislang keinen Antrag nach § 2 Absatz 2 EPPSG gestellt hat,
4. bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist,

und zu erklären, dass die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Entscheidung über den Antrag benutzt werden darf.

(3) Damit der Antrag der zuständigen Stelle zugewiesen und ein Abgleich zwischen den Antragsinformationen und den Listen erfolgen kann, hat die antragstellende Person den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt wurde.

#### § 11

##### Verfahren

(1) Der Bescheid wird grundsätzlich vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen. Für dieses Verfahren gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Der Antrag kann erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung vollständig eingetragen sind und alle Pflichtangaben im Antragsystem ausgefüllt wurden.

(3) Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der Liste zu finden, den die zuständige Stelle gemäß § 4 Absatz 2 hochgeladen hat. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem von der antragstellenden Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und werden die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Um eine mehrfache Auszahlung zu verhindern, wird der Antrag automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgt ist.

(5) Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids erfolgt per E-Mail. Er muss nicht begründet werden.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht zutreffend oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheidet der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, wird die antragstellende Person automatisch hierauf hingewiesen. Ihr bleibt die Möglichkeit, den Antrag anzupassen.

(8) Scheitert der Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

#### § 12

##### Handlungsfähigkeit

Auch die antragstellenden Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, werden im Bewilligungsverfahren als handlungsfähig anerkannt.

#### § 13

##### Antragstellung durch Dritte

(1) Stellt für die antragsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragsystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellt. Sie hat den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

#### § 14

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die in § 1 Absätze 1 bis 4 EPPSG genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit erforderlich auch zweckändernd. Die Ausbildungsstätten haben die Listen nach § 3 Absatz 1 nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023 zu löschen.

#### § 15

##### Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. Februar 2023.